

Nachrichten

TOP-Thema:
Neuregelung der Besteuerung
von Photovoltaik-Anlagen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die **Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen** ist das Top-Thema dieser Ausgabe. Nachdem im Januar der Schwerpunkt auf den ertragsteuerlichen Neuregelungen lag, folgen nun die Neuerungen bei der **Umsatzsteuer** zum 1.1.2023 und weitere steuerliche Aspekte.

Anschließend wird die Ermittlung des **Zollwerts auf Lieferungen an verbundene Unternehmen** im Drittland erläutert: Lesen Sie dazu die Haltung der Finanzverwaltung und des BFH insbesondere für den Fall, dass es später zu Änderungen der Preise kommt. Im dritten Beitrag thematisieren wir, dass im Zuge der Internationalisierung immer mehr Studenten ganz oder teilweise im Ausland studieren. Da dies oft mit hohen **Studiengebühren und -kosten** verbunden ist, lohnt sich eine systematische Betrachtung, ob und in welchem Umfang diese Kosten steuerlich geltend gemacht werden können. Danach haben wir für Sie die **Voraussetzungen** zusammengestellt, die der BFH mit **Einlagen** verknüpft, die über die Pflichteinlagen hinausgehen und **zur Nutzung von Verlusten** erbracht werden. Zum Ende der Rubrik Steuern informieren wir über eine aktuelle EuGH-Entscheidung zu der umsatzsteuerlichen Frage, inwieweit ein **Vertrag als Rechnung** anerkannt werden kann.

In der Rubrik Rechnungslegung & Finanzen werfen wir einen Blick auf die **Vorgaben**, die für **Wirtschaftsprüfer** zukünftig bei der Prüfung zu beachten sind. Auch hier geht der Trend zu Internationalisierung und Harmonisierung.

Flexible Arbeitszeitmodelle, Vertrauensarbeitszeit oder mobiles Arbeiten setzen sich immer mehr durch. Lesen Sie im ersten Beitrag in der Rubrik Recht, welche **Eckpunkte** nun die Gerichtsbarkeit bei der **Arbeitszeiterfassung** gesetzt hat. Im zweiten Beitrag geht es um die **Bindungswirkung von geschäftlichen E-Mails** und darum, in welchem engen Rahmen diese korrigiert werden können.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise zu internationalen PKF-Standorten mit einem Besuch in Limassol / Zypern fort, wo im Mai 2022 das erste europäische PKF-Meeting nach Corona stattfand.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



Johanniter-Burg Kolossi

Titelfoto: Blick über den alten Hafen von Limassol

TOP-Thema

Neuregelung der Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen

Inhalt

Steuern

Neuregelung der Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen – Teil 2: Umsatzsteuerliche Behandlung 4

Zollwertermittlung bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen: Nachträgliche Berichtigungen? ... 5

Steuerliche Berücksichtigung ausländischer Studienkosten: Was ist absetzbar? 6

Erbringung von freiwilligen Einlagen zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens bei Personengesellschaften 8

Anerkennung eines Vertrags als Rechnung: Aktuelle EuGH-Vorgaben 10

Rechnungslegung & Finanzen

Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) in Deutschland 11

Recht

Arbeitszeiterfassung: BAG klärt Eckpunkte 12

Zugang von E-Mails im geschäftlichen Verkehr – Es kann um Minuten gehen 13

Kurz notiert

Grunderwerbsteuer: Anzeige einer Anteilsvereinigung .. 14

Sofort absetzbarer Sanierungsaufwand nach Entnahme einer Wohnung 15

STEUERN

StBin Anna Karin Spångberg Zepezauer

Neuregelung der Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen – Teil II: Umsatzsteuerliche Behandlung

In der letzten Ausgabe haben wir im Januar bezüglich der Besteuerung von Photovoltaik-Anlagen die ertragsteuerlichen Neuregelungen betrachtet, die im Jahressteuergesetz 2022 mit Rückwirkung zum 1.1.2022 eingeführt wurden. Hier folgen nun die Änderungen zur Umsatzsteuer, die ab dem 1.1.2023 gelten. Nachdem im Gesetzestext viele Fragen zur Rechnungsstellung und zum Vorsteuerabzug offengeblieben sind, hat die Finanzverwaltung bereits am 16.12.2022 einen FAQ und am 26.1.2023 den Entwurf eines BMF-Schreibens veröffentlicht.

1. Umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz und Eigenverbrauch

Für PV-Anlagen, die ab dem 1.1.2023 geliefert und installiert werden, sieht das Gesetz grundsätzlich einen Nullsteuersatz für die Lieferung, Installation, Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von begünstigten Solarmodulen sowie weiteren wesentlichen Komponenten einschließlich eines Batteriespeichers vor. Voraussetzung der Inanspruchnahme des Nullsteuersatzes ist als sog. objekt-

bezogene Bedingung, dass die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn die Installation von PV-Anlagen mit einer installierten Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister von bis zu 30 kWp (peak) erfolgt. Seitens des BMF ist geplant, die 30-kWp-Grenze anlagenbezogen zu prüfen. Erfolgt die Erweiterung einer bereits bestehenden Anlage nach dem 1.1.2023, soll beim Kauf der Komponenten einschließlich der Installation keine Umsatzsteuer anfallen.

Hinweis: Für PV-Anlagen, die bereits vor dem 1.1.2023 geliefert oder montiert worden sind, gelten die bisherigen Regelungen und Wahlrechte zur Umsatzsteuer uneingeschränkt weiter.

Bisher galt, dass ein Anlagenbetreiber ungeachtet des anteiligen Selbstverbrauchs die Anlage vollständig seinem Unternehmensvermögen zuordnen und damit auch den vollen Vorsteuerabzug geltend machen konnte (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 UStG). Dabei war für den selbstver-



Blick über Limassol

brauchten Strom grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe („Eigenverbrauch“) anzusetzen.

Die Finanzverwaltung plant folgende Handhabung: Im Zusammenhang mit einer Leistung, die dem Nullsteuersatz (§ 12 Abs. 3 UStG) unterliegt, ist im Hinblick auf eine unentgeltliche Wertabgabe wie folgt zu differenzieren:

(1) Bestand beim Erwerb eines Gegenstands eine Berechtigung zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug (keine Anwendung des Nullsteuersatzes), stellen die spätere Entnahme und die unentgeltliche Zuwendung oder Verwendung des Gegenstands unter den übrigen Voraussetzungen eine unentgeltliche Wertabgabe dar. Eine Entnahme ist nur möglich, wenn mindestens 90% des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG unterliegt diese unentgeltliche Wertabgabe dem Nullsteuersatz.

(2) Unterlag der Erwerb eines Gegenstands dem Nullsteuersatz, stellen die spätere Entnahme, unentgeltliche Zuwendung oder Verwendung des Gegenstands keine unentgeltliche Wertabgabe dar.

2. Weitere Steuerarten

Insgesamt gesehen kann festgestellt werden, dass mit der

Installation und dem Betrieb einer PV-Anlage der Anlagenbetreiber (fast) mit der gesamten Breite des deutschen Steuerrechts in Berührung kommt.

(1) Körperschaftsteuer: Laut dem Gesetzestext gelten die Steuerbefreiungen bei der Einkommensteuer ebenfalls für dem KStG unterliegende Unternehmen und sonstige Einrichtungen.

(2) Gewerbesteuer: Die Steuerbefreiung gilt auch für die Gewerbesteuer. Nach aktueller Rechtslage ist allerdings der auf Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kWp beschränkte § 3 Nr. 32 GewStG noch nicht entfallen. Diese Vorschrift sollte bisher insbesondere dazu dienen, für die Betreiber von PV-Anlagen die Beitragspflicht für die Industrie- und Handelskammern zu vermeiden.

Hinweis

Das BMF-Schreiben soll zwar für mehr Klarheit sorgen. Jedoch werden auch damit Einzelfragen wie der Umgang mit Anzahlungsrechnungen sowie mögliche Auswirkungen auf die Baubaugsteuer noch nicht geklärt.

RA/FAStR Ralf Lüdeke

Zollwertermittlung bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen: Nachträgliche Berichtigungen?

Bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen unterstellt die Finanzverwaltung gern, dass sie miteinander nicht wie einander fremde Dritte abrechnen, sondern so, dass der Gewinn in einem Staat anfällt, in dem die Besteuerung niedriger ist. In dem folgenden Beitrag informieren wir über die Berechnung des sog. Zollwerts, der sich aus den Abrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen ergibt.

1. Zollwert bei Transaktionen zwischen verbundenen Unternehmen

Die Finanzverwaltung verlangt, dass verbundene Unternehmen ein Verrechnungspreiskonzept aufstellen und dokumentieren, damit die Finanzverwaltung überprüfen kann, ob die Gewinnverteilung einem Drittvergleich standhält („at-arm’s-length“). Dies gilt auch für grenzüberschreitende

Transaktionen von Waren; in diesen Fällen ist den Zollbehörden der sog. Transaktionswert zu melden. Dieser Transaktionswert ist der Zollwert, auf dessen Grundlage die Einfuhrabgaben wie der Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer auf die Ware erhoben werden. In einem Verrechnungspreiskonzept zwischen verbundenen Unternehmen kann festgelegt oder durch ein sog. Advanced-Price-Agreement (APA) vereinbart sein, dass der vorläufige Verrechnungspreis zum Zeitpunkt des Grenzübertritts erst am Ende eines Jahres endgültig bestimmt wird (sog. Schlussmethode). Die Finanzämter akzeptieren solche Regelungen. Die Zollbehörden stehen dann allerdings vor der Frage, ob der ursprünglich verzollte Transaktionswert ebenfalls nachträglich anzupassen ist. Häufig kann der Anpassungsbetrag nicht auf konkrete Einfuhrwaren aufgeschlüsselt werden, so dass beispielsweise bei unterschiedlichen Zollsätzen für einzelne Einfuhrwaren eine Neufestsetzung des Zolls schwierig ist.

In einem zu dieser Frage vorgelegten Fall hat der BFH mit Urteil vom 17.5.2022 (Az.: VII R 2/9, sog. „Hamamatsu“-Fall) entschieden, dass keine Anpassung erfolgen soll: Die Einfuhrzollschuld entstehe, wenn die einfuhrabgabepflichtige Ware in den zollrechtlich freien Verkehr überführt wird. Die Bemessungsgrundlage für den Zoll sei der Transaktionswert zum Zeitpunkt des Entstehens der Zollschuld. Dieser Transaktionswert dürfe nicht allein deshalb als unannehmbar beurteilt werden, weil Käufer und Verkäufer miteinander verbunden sind.

2. Vorgehensweise zur Bestimmung des Zollwerts

Als Zollwert ist grundsätzlich der Transaktionswert anzusetzen, d.h. der für die Waren bei einem Verkauf zur Ausfuhr in das Zollgebiet der Union tatsächlich gezahlte oder zu zahlende Preis, der ggf. durch Hinzurechnungen und Abzugsposten zu berichtigen ist. Dieser Transaktionswert schließt alle Zahlungen ein, die als Bedingung für das Kaufgeschäft über die eingeführten Waren vom Käufer an den Verkäufer oder vom Käufer an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung des Verkäufers tatsächlich entrichtet werden oder zu entrichten sind.

Kann der Zollwert so nicht bestimmt werden, ist der Transaktionswert gleicher oder gleichartiger Waren maßgebend oder der Zollwert ist deduktiv oder nach einem errechneten Wert zu bestimmen. Sofern der Zollwert auch nach diesen Methoden nicht ermittelt werden kann, ist er auf der Grundlage von in der Union verfügbaren Daten durch zweckmäßige Methoden zu ermitteln, für die es Leitlinien gibt.

StBin Elena Müller

Steuerliche Berücksichtigung ausländischer Studienkosten

Ein Studium im Ausland ist meist mit Mehrkosten verbunden. Ob und in welchem Umfang die ausländischen Studienkosten – insbesondere die oft sehr hohen Studiengebühren – steuerlich ansetzbar sind, hängt von vielen Faktoren ab. Nachfolgend geben wir einen Überblick über die Möglichkeiten einer steuerlich wirksamen Berücksichtigung.

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Grundsätzlich muss es sich bei der ausländischen Hochschule um eine in Deutschland anerkannte Einrichtung

3. Einschränkungen für Berichtigungen aufgrund von pauschalen Anpassungen

Die jeweiligen Einflussfaktoren auf die Höhe des Transaktionswerts müssen nach Auffassung des BFH zum Zeitpunkt der Einfuhr bestimmbar sein. Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die erst nach Zahlung des Abgabebetrags eintreten, sollen eine Erstattung (oder Nachzahlung) nicht rechtfertigen. Dementsprechend seien nachträgliche Berichtigungen des Transaktionswerts nur in Sonderfällen zuzulassen. In Fällen, in denen eine pauschale Berichtigung des Kaufpreises vereinbart ist, bei Einfuhr aber unklar ist, ob eine Anpassung nach oben oder unten erfolgt, ist eine Berichtigung des Zollwerts dem BFH zufolge unzulässig. Zu- oder Abschläge müssten vielmehr nur berücksichtigt werden, wenn für sie bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr objektive und quantifizierbare Angaben vorliegen.

Hinweis

Die nachträgliche Anpassung der Verrechnungspreise aufgrund eines Advanced-Price-Agreements genügt diesen Anforderungen nicht, wenn anhand dieses APA nicht bereits zum Zeitpunkt der Einfuhr festgestellt werden kann, ob der Kaufpreis korrigiert wird und ob ggf. eine Korrektur durch Zuschläge nach oben oder durch Zuschläge nach unten erfolgen wird. Solche Verrechnungspreisanpassungen bleiben im Rahmen der Zollwertermittlungsmethoden ohne Einfluss auf den maßgeblichen Zollwert.

handeln (sog. Gleichwertigkeit i.S. des Hochschulrahmengesetzes). Dabei muss ein erkennbarer Bezug zu einer (ggf. später beabsichtigten) beruflichen Tätigkeit bestehen und es dürfen nicht nur private Motive und Interessen verwirklicht werden. Des Weiteren kommt es darauf an, ob es sich beim Studium um ein Erst- oder Aufbau-/Zweitstudium handelt und ob dieses im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet. Außerdem muss der Student im Inland weiterhin einkommensteuerpflichtig sein, also seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder einen Wohnsitz in Deutschland haben. Unabhängig davon, ob ein komplettes Studium im Ausland absolviert wird oder



The Oval an der Promenade von Limassol

nur ein Auslandssemester (wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind), können viele Kosten für die Ausbildung im Ausland steuerlich geltend gemacht werden.

2. Beschränkter Sonderausgabenabzug

Aufwendungen für ein eigenes Erststudium ohne Dienstverhältnis sind nur beschränkt als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Sonderausgabenabzug für Erstausbildungskosten ist bis zu einem Betrag von 6.000 € jährlich und nur im Jahr der Zahlung zulässig. Werden gleichzeitig keine steuerpflichtigen Einnahmen erzielt, laufen die Kosten steuerlich ins Leere.

3. Werbungskostenabzug insbesondere bei Zweitstudium

Ein Auslandsstudium kann gem. BFH-Urteil vom 14.5.2020 (Az.: VI R 3/18) im Inland zu (vorweggenommenen) Werbungskosten führen. Ausschlaggebend ist dafür vor allem, dass der Auslandsaufenthalt nicht im Erststudium, sondern im weiterführenden Zweitstudium stattfindet. Dazu zählen z.B. das Masterstudium, das Bachelorstudium im Anschluss an eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein anderes abgeschlossenes Studium.

Hinweis: Bei einem Erststudium wird der Werbungskostenabzug nur zugelassen, wenn dieser im Rahmen eines Dienstverhältnisses absolviert wird, z.B. als Dualstudium. Einen pauschalen Höchstbetrag für den steuermindernden Abzug gibt es hier nicht.

Neben den Studiengebühren und Kosten für studienbegleitende Unterrichtsmaterialien sind weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Auslandsstudium als vorweggenommene Werbungskosten abziehbar. Sie können jedoch besonderen Abzugsbeschränkungen unterliegen: z.B. die Reise ins Ausland sowie Fahrtkosten im Ausland, Unterkunftskosten, Kosten für Visum und Sprachtest. Die dafür ggf. erhaltenen Zuschüsse, Stipendien und Fördergelder sind gegenzurechnen.

Hinweis: Sollte die Berücksichtigung als vorweggenommene Werbungskosten in Betracht kommen, muss dies im Rahmen der Abgabe einer Einkommensteuererklärung erfolgen, damit vom Finanzamt ein entsprechender Verlustvortrag festgestellt werden kann.

4. Betriebsausgabenabzug nur im Ausnahmefall

Der Ansatz der Studienkosten als Betriebsausgaben wurde bereits mehrfach finanzgerichtliche abgelehnt. Kosten des Studiums der eigenen Kinder können selbst dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sich die Kinder verpflichten, nach Abschluss des Studiums für eine gewisse Zeit im elterlichen Unternehmen zu arbeiten (FG Münster, Urteil vom 15.1.2016, Az.: 4 K 2091/13, EFG 2016 S. 551). Auch der Abzug der Aufwendungen in Form eigener (vorweggenommener) Sonderbetriebsausgaben als späterer Gesellschafter einer Personengesellschaft kommt nicht in Betracht, wenn dieser Tatbestand während der Ausbildung noch nicht erfüllt war.

Nur unter sehr strengen Voraussetzungen können Ausbildungskosten von einem Dritten – auch den Eltern – getragen und als Betriebsausgaben abgesetzt werden, wenn sie nachweisbar vollständig oder ganz überwiegend betrieblich veranlasst sind. Dabei muss vor allem auf die entsprechende vertragliche Gestaltung geachtet werden (Fremdüblichkeit, Rückzahlungsklausel, Durchführung).

5. Außergewöhnliche Belastungen nur bei unterhaltspflichtigen Eltern

Die Berücksichtigung von bestimmten Kosten als außergewöhnliche Belastungen setzt immer eine Zwangsläufigkeit voraus. Laut BFH-Grundsatzentscheidung vom 21.7.1987 entstehen einem Steuerpflichtigen die Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung grundsätzlich nicht zwangsläufig, weil er sich i.d.R. frei entscheiden kann, welche Ausbildungsform er wählt. Somit sind Studiengebühren für den Besuch einer (privaten/ausländischen) Hochschule nicht als eigene außergewöhnliche

Belastungen abziehbar. Allerdings können unterhaltspflichtige Eltern u.U. Aufwendungen für die Berufsausbildung (z.B. Studiengebühren) ihrer unterhaltsberechtigten Kinder im Rahmen der Unterhaltsleistungen bis zu dem vorgesehenen Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung abziehen. Vorausgesetzt wird aber, dass der Unterhaltsempfänger bedürftig ist, d.h. er darf kein oder nur ein geringes Vermögen besitzen und kein ausreichendes Einkommen haben.

Hinweis

Nähere Informationen zur Gleichstellung und Anerkennung ausländischer Hochschulen und der Studien- und Prüfungsleistungen finden sich in der Datenbank „anabin“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz unter www.anabin.de.

WP/StB Daniel Scheffbuch

Erbringung von freiwilligen Einlagen zur Erhöhung des Verlustausgleichsvolumens bei Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften können Verluste beim Gesellschafter regelmäßig nur bis zur Höhe der vertraglichen Einlage geltend gemacht werden. Darüberhinausgehende Verluste sind lediglich vortragsfähig. In einem aktuellen Urteil hatte der BFH zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine freiwillige Einlage eines Gesellschafters dessen Verlustausgleichsvolumen erhöhen kann.

1. Sachverhalt: Einlagenleistung ohne Zahlungsvorgang durch Umbuchung

Klägerin war eine GmbH & Co. KG, die über Jahre Verluste erwirtschaftete. An dieser Personengesellschaft war B mit 40 % als Kommanditist beteiligt. Im Jahr 2006 brachte B Rechte ein, die er fremdfinanziert erworben hatte. Im Gegenzug übernahm die Personengesellschaft ein Darlehen gegenüber B zu den gleichen Konditionen, zu denen B den Erwerb der Rechte finanziert hatte. Ende 2008 wurde zwischen der Personengesellschaft und B vereinbart, dass das Darlehen i.H. von 185.000 € gekündigt wird. Weiterhin wurde zugleich vereinbart, dass B eine Einlage in sein variables Kapitalkonto II i.H. von 185.000 €

leistet. Es wurde vereinbart, dass ein Zahlungsvorgang hierbei unterbleiben kann. Der Vollzug der Vereinbarung solle durch zeitnahe Umbuchung in der Finanzbuchhaltung der Gesellschaft erfolgen. In der Folge wurde der Anteil des B am laufenden Verlust der Klägerin in Höhe dieser Einlage durch Umbuchung in voller Höhe als Ausgleichs- und abzugsfähig behandelt.

2. BFH-Entscheidung zur (un-)wirksamen Beschlussfassung

Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die im Streitjahr 2008 vorgenommene Einlagenbuchung nicht gem. § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG zu berücksichtigen sei, ein Verlustausgleich für B nicht möglich sei und dass sich lediglich der mit künftigen Gewinnen verrechenbare Verlust erhöhe. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage beim Hessischen Finanzgericht hatte Erfolg. In der Revision gab der BFH mit Urteil vom 10.11.2022 (Az.: IV R 8/19) jedoch dem Finanzamt Recht. Das FG habe zu Unrecht angenommen, dass B eine Einlage i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG i.H. von 185.000 € geleistet und diese in voller Höhe zur Ausgleichs- und Abzugsfähigkeit der ihm zuzurechnenden Ver-



Die antiken Ruinen von Kourion

luste der Klägerin geführt habe. Die Münchener BFH-Richter begründen in dem Urteil ausführlich, dass neben den Pflichteinlagen, die auf dem sog. Kapitalkonto I verbucht werden, auch weitere Einlagen (insbesondere freiwillige Einlagen auf einem variablen Kapitalkonto) für einen Verlustausgleich in Frage kommen. Voraussetzung sei, dass die Einlage werthaltig sei und eine wirtschaftliche Belastung des Kommanditisten bewirke. Darüber hinaus müsse die Leistung einer freiwilligen Einlage des Kommanditisten zulässig sein. Diese Zulässigkeit könne durch eine Regelung im Gesellschaftsvertrag oder durch Gesellschafterbeschluss eröffnet sein.

Im vorliegenden Fall hatte der Gesellschaftsvertrag zwar eine Regelung enthalten, dass Gesellschafter freiwillige Einlagen in das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft erbringen können, jedoch ausschließlich auf der Grundlage eines ergänzend zu fassenden wirksamen Gesellschafterbeschlusses. Eine wirksame Beschlussfassung konnte nicht nachgewiesen werden. Es habe

- » weder Anhaltspunkte dafür gegeben, dass die Ende 2008 auf den Gesellschafterkonten abgebildete vertragliche Absprache zwischen der Gesellschaft und B als Gesellschaftsbeschluss qualifiziert sei,
- » noch dass ein entsprechender Gesellschafterbeschluss ergänzend gefasst worden sei.

Im Ergebnis ist die unter Ausschluss weiterer Gesellschafter festgehaltene vertragliche Absprache Ende 2008 lediglich als schuldrechtliche Vereinbarung anzusehen, die

nicht den gesellschaftsvertraglichen Regularien zur Fassung von Gesellschafterbeschlüssen genügt. Die Buchung einer freiwillig vom Kommanditisten erbrachten Einlage auf dem variablen (Eigen)Kapitalkonto II führt demgegenüber immer nur dann zu einer Einlage i.S. des § 15a Abs. 1 Satz 1 EStG, wenn es sich um eine gesellschaftsrechtlich, insbesondere nach dem Gesellschaftsvertrag zulässige Einlage in das Gesamthandsvermögen handelt.

Empfehlungen

Sofern ein Gesellschafter plant, Verluste der Personengesellschaft im Jahr der Verlustentstehung mit einer Einlage ausgleichsfähig zu machen, sollten die Grundsätze des o.g. BFH-Urteils (vgl. insbesondere Tz. 38 f. der Urteilsbegründung) beachtet werden. Eine hinreichende gesellschaftsrechtliche Grundlage kann

- » sich aus einer ausdrücklichen Gestattung freiwilliger Einlagen des Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag ergeben oder aus den gesellschaftsvertraglichen Regelungen zur Kontenführung herzuleiten sein (so kann der Gesellschaftsvertrag beispielsweise vorsehen, dass freiwillige Einlagen der Kommanditisten als Teil der Kapitalanteile oder aber als Rücklage auszuweisen sind);
- » im wirksamen Gesellschafterbeschluss über die Zulässigkeit einer entsprechenden Einlage liegen.



Altstadt Limassol mit Agia Napa Kathedrale

Anerkennung eines Vertrags als Rechnung: Aktuelle EuGH-Vorgaben

Der EuGH hat zu der Frage Stellung genommen, ob ein Vertrag als Rechnung angesehen werden kann und welche Kriterien hierfür erfüllt sein müssen. In dem zugrundeliegenden Fall hatte sich der Oberste Gerichtshof der Republik Slowenien mit der Frage an den EuGH gewandt, welche Angaben ein Finanzierungsleasingvertrag, nach dessen Abschluss die Parteien keine Rechnung ausgestellt haben, zwingend enthalten muss, damit er als Rechnung gilt.

1. Finanzierungsleasingvertrag mit Rechnungsangaben

In dem vom EuGH mit Urteil vom 29.9.2022 (Az.: C-235/21) entschiedenen Streitfall hatte eine Gesellschaft P geklagt, die Eigentümerin eines Grundstücks und eines Wohnhauses in Slowenien war. Sie wollte an diesem Ort Neubauten errichten und schloss dazu mit der Raiffeisen Leasing (RL) einen Finanzierungsleasingvertrag (Sale-and-lease-back) ab. Danach verpflichtete sich die RL, das Grundstück zu einem festgelegten Preis zu kaufen. Die P-Gesellschaft verpflichtete sich, die monatlichen Leasingraten bis zur vollständigen Rückzahlung des Werts des Grundstücks

und der zu errichtenden Gebäude zu zahlen. Der Mehrwertsteuerbetrag war in diesem Vertrag ausgewiesen. Die RL als Leasinggeber stellte daraufhin keine Rechnung aus und führte auch keine Mehrwertsteuer ab. Die P-Gesellschaft beanspruchte aber auf der Grundlage des Vertrags den Vorsteuerabzug, da sie der Ansicht war, dass es sich bei diesem Vertrag um eine Rechnung handele.

2. Ablehnung des Vorsteuerabzugs

Von der slowenischen Finanzverwaltung wurde der Vorsteuerabzug mit der Begründung abgelehnt, dass der vom Vertrag umfasste Umsatz steuerfrei sei. Zugleich stellte die Verwaltung fest, dass die RL als Leasinggeber die Mehrwertsteuer bislang noch nicht entrichtet habe und forderte diese nun auf, Zinsen auf die Steuerschuld zu zahlen.

3. EuGH-Voraussetzungen für Anerkennung als Rechnung

Nach der im Urteil vom 29.9.2022 näher ausgeführten Auffassung des EuGH kann ein Finanzierungsleasingver-

trag, nach dessen Abschluss keine Rechnung ausgestellt wurde, als Rechnung im Sinne der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie angesehen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vertrag neben der ausgewiesenen Mehrwertsteuer alle Angaben enthalten muss, die erforderlich sind, damit die Steuerverwaltung feststellen kann, ob die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug im konkreten Fall erfüllt sind.

Hinweis: Das Urteil des EuGH wird auch im Rahmen deutscher Vertragsgestaltungen heranzuziehen sein. Bislang galt bereits bei Nicht-Erfüllung aller Pflichtangaben i.S. des Umsatzsteuergesetzes, dass die notwendigen Informationen aus einem im Vertrag stehenden Hinweis aus anderen Unterlagen zugänglich gemacht werden müssen.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

WPIn Julia Hörl / Dominik Römer

Anwendung der International Standards on Auditing (ISA) in Deutschland

Die derzeit bei einer Abschlussprüfung anzuwendenden IDW Prüfungsstandards (IDW PS) stellen ein historisch gewachsenes Regelwerk dar, dessen einzelne Standards keinem einheitlichen Gliederungsschema folgen. So verfügen beispielsweise einige der IDW PS – in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA [DE]) – über eine klare Unterscheidung zwischen Anforderungen und Anwendungshinweisen, andere hingegen nicht.

1. Hintergrund für die Einführung der ISA [DE] bzw. der neuen GoA

Mit den ISA [DE] werden einheitlich und klar strukturierte Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) vom IAASB in die deutsche Sprache übersetzt. Die bislang angewandten Transformationsverfahren der IDW Prüfungsstandards (IDW PS) werden vom IDW aufgehoben. Die 26 ISA [DE] bilden zusammen mit den 16 IDW PS die vom IDW festgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA)“. Diese IDW PS kommen immer dann zur Anwendung, wenn es dazu in den ISA [DE] keine Regelung gibt – wie z.B. zum Lagebericht, der ein nationales Rechnungslegungsinstrument ist.

2. Vorteile aus der Einführung der ISA [DE]

Aus Sicht des IDW ergeben sich insb. folgende Vorteile aus der Einführung der ISA [DE]:

- » Wegfall des Nebeneinanders von nationalen und internationalen Standards und eines entsprechenden Abstimmungsbedarfs durch unmittelbare Verwendung global anerkannter Standards,
- » Erhöhung der Einheitlichkeit von Prüfungen,

- » Wegfall von Doppelarbeiten durch parallele Anwendung von ISA [DE] und IDW PS,
- » Verwendung einheitlicher Prüfungshandbücher und Qualitätssicherungsverfahren im internationalen Netzwerk,
- » Berücksichtigung des nationalen Rechts durch D-Kennziffern in den ISA [DE].

3. Zeitpunkt der Umstellung auf die ISA in der WP-Praxis

Für die Entscheidung über den Umstellungszeitpunkt spielen zunächst die praktischen Auswirkungen aus der Umstellung eine Rolle. Zu diesen Auswirkungen zählt die Notwendigkeit, folgende Unterlagen bzw. Prüfungshilfsmittel an die neuen GoA anzupassen:

- » praxisinterne Prüfungshandbücher,
- » standardisierte Arbeitspapiere,
- » ggf. eingesetzte Prüfungssoftware.

Anwendung

Die ISA [DE] werden – nach zweimaliger Verschiebung – zum ersten Mal für die Prüfung von Abschlüssen für Zeiträume anzuwenden sein, die nach dem 15.12.2021 (PIE) bzw. nach dem 15.12.2022 (Non-PIE) beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist zulässig. Die Entscheidung für eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist in der Auftragsdokumentation bzw. an zentraler Stelle in der WP-Praxis festzuhalten.

RECHT

RAin Yvonne Sinram

Arbeitszeiterfassung: BAG klärt Eckpunkte

Bereits 2019 hatte der EuGH entschieden, dass die Mitgliedstaaten in nationalen Regelungen die Arbeitgeber verpflichten müssen, ein System einzurichten, mit dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Mitarbeitenden zu erfassen ist. Der deutsche Gesetzgeber ist bislang untätig geblieben. Nun wurde das BAG aktiv und hat Eckpunkte aufgestellt.

Nachdem eine Pressemitteilung zum BAG-Beschluss vom 13.9.2022 (Az.: 1 ABR 22/21) einige Fragen aufgeworfen und noch einiges im Unklaren gelassen hatte, sind nunmehr auch die Entscheidungsgründe veröffentlicht worden: Hiermit ergibt sich ein klareres Bild über die konkreten Anforderungen für Arbeitgeber, die nachfolgend skizziert werden.

1. Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auch ohne neue gesetzliche Regelung

Deutschland hat bislang nicht auf die Vorgaben des EuGH reagiert und keine gesetzliche Neuregelung erlassen, nach der Arbeitgeber verpflichtet werden, ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzurichten, mit

dem die tägliche Arbeitszeit eines jeden Mitarbeitenden zu erfassen ist. Nach Ansicht des BAG ist dies jedoch gar nicht nötig. Nach seinem o.g. Beschluss besteht eine solche Pflicht zur Arbeitszeiterfassung schon aufgrund der derzeit bestehenden Gesetzeslage zum Arbeitsschutz und ist daher mit sofortiger Wirkung (!) von jedem Arbeitgeber zu erfüllen.

Hinweis: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jedoch angekündigt, alsbald einen praxistauglichen Vorschlag für die Ausgestaltung der Arbeitszeiterfassung im Arbeitszeitgesetz vorzulegen.

2. Inhalt der Zeiterfassungspflicht

Zu erfassen ist die tatsächliche tägliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden, also der Beginn und das Ende der jeweiligen Arbeitszeit (inkl. Überstunden), um die Einhaltung der Höchstarbeitszeit und der vorgeschriebenen Ruhezeiten kontrollieren zu können. Die Aufzeichnung lediglich der Dauer der täglichen Arbeitszeit reicht demnach nicht aus.

Wie genau die Aufzeichnung zu erfolgen hat, gibt das



Kunstinstallation auf der Promenade, im Hintergrund The Trilogy Hochhauskomplex (im Bau)

Gericht nicht vor. Hier dürften sich bevorzugt digitale Erfassungssysteme anbieten, möglich wäre aber z.B. auch eine Erfassung in Papierform. Dem Betriebsrat steht hinsichtlich der Ausgestaltung ein Mitbestimmungsrecht zu.

Ausdrücklich zugelassen wird eine Abwälzung der Erfassungspflicht auf die Mitarbeitenden selbst. Insofern ist jedoch anzunehmen, dass dem Arbeitgeber eine Prüfpflicht obliegt und zumindest stichprobenartige Kontrollen erfolgen müssen.

Hinweis: Unklar ist noch, ob die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung auch für leitende Angestellte gilt. Es steht zu hoffen, dass diese und andere Fragen im angekündigten Gesetz geregelt werden.

3. Rechtsfolgen bei Verstößen

Geregelt werden dann in dem angekündigten Gesetz vermutlich auch die Sanktionen bei Verstößen. Derzeit führt ein Verstoß noch nicht unmittelbar zu einem Bußgeld. Die

Arbeitsschutzbehörden können von den Arbeitgebern lediglich Nachbesserungen verlangen und dann erst bei Nichtbefolgung Bußgelder verhängen.

Hinweis

Auswirkungen auf flexible Arbeitszeitmodelle, Vertrauensarbeitszeit oder mobiles Arbeiten dürften sich durch die BAG-Entscheidung nicht ergeben. Denn die Zeiterfassungspflicht dient lediglich der Einhaltung des ohnehin geltenden Arbeitszeitgesetzes und nicht der Einhaltung der vertraglich geschuldeten Arbeitszeiten. Eine Pflicht zur Dokumentation steht der flexiblen Selbstbestimmung der Arbeitszeit also nicht entgegen. Hinsichtlich des „Vertrauens“ wird allerdings eine sorgsame Kommunikation gegenüber den Mitarbeitenden nötig sein.

RA Prof. Heiko Hellwege

Zugang von E-Mails im geschäftlichen Verkehr – Es kann um Minuten gehen!

Zwischen Unternehmen findet Schriftverkehr mittlerweile überwiegend per E-Mail statt. Aber Achtung: E-Mails gehen schnell an den Empfänger und entfalten Bindungswirkung, die oftmals nicht mehr rückgängig gemacht werden kann. Dies zeigt eindrucksvoll ein aktuell vom BGH entschiedener Fall, in dem ein Vergleichsangebot kurze Zeit später widerrufen wurde – ohne Erfolg.

1. Sachverhalt: Zurückgezogenes Vergleichsangebot

Ein Unternehmen unterbreitete wegen einer streitigen Forderung seinem Kunden mit E-Mail um 9:19 Uhr ein Vergleichsangebot. Einige Minuten später reute den Verfasser dieses Angebot und er widerrief es mit E-Mail von 9:56 Uhr. Der Kunde zahlte den Vergleichsbetrag eine Woche später und weigerte sich, die weitergehende Forderung zu zahlen.

2. BGH-Entscheidung: Wirksamkeit des Erstangebots

Der BGH gab dem Kunden mit Urteil vom 5.9.2022 (Az.:

VII TR 895/21) Recht. Denn um 9:19 Uhr, mit Eingang auf dem Server des Empfängers, sei das Vergleichsangebot zugegangen und nach Zugang könne eine Willenserklärung nicht mehr widerrufen werden. Mit seiner kommentarlos Zahlung des Vergleichsbetrags eine Woche später habe der Kunde das Vergleichsangebot konkludent, rechtzeitig und wirksam angenommen. Der Vergleich sei damit zustande gekommen. Auf den Mehrbetrag habe das klagende Unternehmen daher verzichtet.

Der BGH hat damit die bislang nicht höchstrichterlich geklärte Frage entschieden, wann eine E-Mail dem Empfänger zugeht. Danach gilt eine E-Mail jedenfalls dann, wenn sie im unternehmerischen Geschäftsverkehr innerhalb der üblichen Geschäftszeiten auf dem zur Korrespondenz genutzten Mailserver des Empfängers abrufbereit zur Verfügung gestellt wird, grundsätzlich in diesem Zeitpunkt als zugegangen. Es kommt also nicht darauf an, wann die E-Mail gelesen wird. Anders liegt der Fall, wenn die E-Mail zur Unzeit oder außerhalb der üblichen Geschäftszeiten eingeht: Dann findet – so kann man schlussfolgern – der Zugang erst am nächsten Geschäftstag statt. Sofern im vorliegenden Fall der Verfasser das Vergleichsangebot zu nachtschlafender Zeit ausgesandt und dann gleich früh-

morgens widerrufen hätte, wäre es noch möglich gewesen, das E-Mail- bzw. das Vergleichsangebot wirksam innerhalb von ein paar Minuten zurückzuziehen.

3. Die Folgen für die Praxis

Auch wenn eine E-Mail grundsätzlich noch zurückgezogen werden kann, verbleibt ein Risiko, weil der Versender nachweisen muss, ob und wann die E-Mail tatsächlich auf dem Server des Empfängers eingegangen ist. Im Urteilsfall spielte dies keine Rolle, da der Empfänger sich gerade auf den Eingang der E-Mail zu einer bestimmten Zeit auf seinem Server berief und der Versender auf seine kurz vorher versandte E-Mail Bezug nahm.

Eine interessante Randfrage stellt sich für Erklärungen, die nicht in der E-Mail selbst, sondern in einem Anhang, etwa als PDF, hierzu enthalten sind. Das OLG Hamm hat sich in einer Entscheidung vom 9.3.2022 (Az.: 4 W 119/20) in einer Wettbewerbsache auf den Standpunkt gestellt, dass mit einer E-Mail von einem bis dato unbe-

kannten Versender ohne klaren Betreff und ohne eine sprechende Bezeichnung des Anhangs überhaupt kein Zugang bewirkt sei. Im Hinblick darauf, dass wegen des Virenrisikos allgemein davor gewarnt werde, Anhänge von E-Mails unbekannter Absender zu öffnen, könne von dem Empfänger nicht verlangt werden, den Dateianhang zu öffnen. Das klingt plausibel und sollte Anlass geben, im Ernstfall die Nachricht direkt (ggf. zusätzlich) in den Fließtext des Mailprogramms aufzunehmen.

Empfehlung

Um bei knappen Fristen in wichtigen Angelegenheiten einen Nachweis der Zustellung erbringen zu können, bleibt das klassische Einschreiben oder wenigstens die elektronische Lesebestätigung (die aber vom Empfänger abgeschaltet werden kann) das Mittel der Wahl.

KURZ NOTIERT

Grunderwerbsteuer: Anzeige einer Anteilsvereinigung

Grunderwerbsteuer fällt nicht nur bei einem Grundstückskauf an. Diese kann beispielsweise auch entstehen, wenn ein Gesellschafter aufgrund einer Anteilsvereinigung mehr als 95% (seit 1.7.2021: 90%) der Anteile einer Gesellschaft hält. Das FG Münster hatte zu klären, wie das Finanzamt von einer Anteilsvereinigung erfährt bzw. was beachtet werden muss.

In dem vom FG Münster am 19.5.2022 (Az.: 8 K 2516/20 GrE) entschiedenen Verfahren hatte eine GmbH geklagt, die mit 94,73% Hauptgesellschafterin der grundbesitzenden X-GmbH war. Im Jahr 2010 erwarb die X-GmbH Anteile an sich selbst, sodass sich der Anteil der klagenden GmbH auf 95,26% erhöhte. Daraufhin übermittelte der Notar dem Finanzamt eine beglaubigte und eine einfache Ablichtung des Kauf- und Übertragungsvertrags. Dabei sollte die einfache Ablichtung wie eine Anzeige nach dem GrEStG behandelt und an die Grunderwerbsteuerstelle weitergeleitet werden. Allerdings erfolgte diese Weiterleitung nicht. 2016 zeigte die Klägerin den Kauf- und Übertragungsvorgang an und im Jahr 2017 wurde nach einer Betriebsprüfung die Grunderwerbsteuer festgesetzt. Gegen diese Festsetzung legte die Klägerin Einspruch ein und machte geltend, dass zum einen die Festsetzungs-

verjährung eingetreten sei, weil der Notar den Erwerbsvorgang schon 2010 angezeigt habe. Zum anderen läge auch keine Anteilsvereinigung vor, da es nicht zu einem Rechtsträgerwechsel gekommen sei. Die Einflussmöglichkeit, die Beherrschung und die Möglichkeit, den Willen durchzusetzen, hätten sich mit dem Erwerb ihrer eigenen Anteile durch die X-GmbH nicht geändert.

Die Klage vor dem FG war nicht erfolgreich (Hinweis: Das Urteil erging zur alten Rechtslage; seit dem 1.7.2021 ist die maßgebliche Beteiligungsgrenze von 95% auf 90% abgesenkt). Ein Rechtsgeschäft, das der Grunderwerbsteuer unterliegt, ist grunderwerbsteuerpflichtig, wenn mindestens 95% der Anteile der Gesellschaft in der Hand des Erwerbers vereinigt werden. Bei der Ermittlung der Quote werden allerdings eigene Gesellschaftsanteile, die eine Kapitalgesellschaft als grundbesitzende Gesellschaft oder Zwischengesellschaft hält, nicht berücksichtigt. Somit lag im Streitfall eine Anteilsvereinigung vor, da sich die Beteiligung der Klägerin auf über 95% erhöht hat. Das Argument der Klägerin, dass sie bereits vorher eine beherrschende Stellung innegehabt habe, führt zu keinem anderen Ergebnis. Ausschlaggebend ist, dass die zum Vermögen der X-GmbH gehörenden Anteile der Klä-

gerin erstmals zugewendet wurden. Auch war noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten.

Hinweis: Ferner kamen die Münsteraner FG-Richter zu dem Ergebnis, dass die im Gesetz klar geregelten Anfor-

derungen an eine ordnungsgemäße Anzeige durch den Notar hier nicht erfüllt wurden. Zwar habe der Notar eine Kopie des Kaufvertrags für die Grunderwerbsteuerstelle beigelegt. Dies stelle aber aufgrund fehlender Angaben keine inhaltlich ausreichende Anzeige dar.

Sofort absetzbarer Sanierungsaufwand nach Entnahme einer Wohnung

Werden an Mietobjekten innerhalb von drei Jahren nach ihrer Anschaffung umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, besteht das Risiko, dass die Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, vom Finanzamt zu anschaffungsnahen Herstellungskosten umgedeutet werden, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15% der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen.

Eine Qualifizierung von Erhaltungsaufwendungen als Herstellungskosten führt dazu, dass sich die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten nur noch über die reguläre Abschreibung des Gebäudes steuermindernd auswirken. Ein sofortiger steuerlicher Abzug ist dann nicht mehr möglich. Ob die Dreijahresfrist auch durch die Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen in Gang gesetzt werden kann, hat der BFH im Urteil vom 3.5.2022 (Az.: IX R 7/21) untersucht. Im zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger eine Wohnung aus seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und im Anschluss daran grundlegend saniert. Die Kosten hierfür beliefen sich in den ersten drei Jahren nach der Entnahme auf insgesamt rund 83.000 €, die der Kläger als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand bei seinen Vermietungseinkünften geltend machte.

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Kläger den Aufwand nur als anschaffungsnahen Herstellungskosten über die Nutzungsdauer des Objekts verteilt linear mit 2% pro Jahr abschreiben könne. Der Kläger machte dagegen geltend, dass keine entgeltliche Anschaffung der Wohnung vorgelegen habe und die Dreijahresfrist somit nicht in Gang gesetzt worden sei, innerhalb derer anschaffungsnahen Herstellungskosten anfallen können. Die Entnahme sei seiner Ansicht kein anschaffungsähnlicher Vorgang.

Ergebnis: Der BFH entschied ebenfalls, dass die Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen keine Anschaffung im Sinne der Regelungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten ist, so dass die Baukosten zu Unrecht als solche eingeordnet worden waren. Für die Annahme einer Anschaffung fehle es sowohl an der notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerzahlers überführt wird. Da noch zu klären war, ob die Baukosten möglicherweise nach den Bewertungsmaßstäben des HGB zu den Herstellungskosten zählen, verwies der BFH die Sache an die Vorinstanz zurück. Sollte dies nicht der Fall sein, könne der Kläger aus Sicht des BFH seine Aufwendungen sofort in den Jahren der Zahlung abziehen.



Zypern: Heimat herrlicher Orangen

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Wenn sich jemand für eine Karriere entscheidet, muss er sich darüber klar sein, welches Leben er führen, auf welche Freiräume er verzichten muss. Denn der Aufstieg erfordert beachtlichen Einsatz. Ohne die Bereitschaft, Leistung zu erbringen und ständig hinzuzulernen, bleibt jeder Manager in der Routine und im Mittelmaß stecken.“

Prof. Dr. Carl H. Hahn, 1.7.1926 bis 14.1.2023. Als Vorstandsvorsitzender der Volkswagen AG und Aufsichtsrat zahlreicher nationaler und internationaler Unternehmen war Carl Hahn einer der bedeutendsten europäischen Unternehmer. Er war prägend für den Volkswagen Konzern und seine Zulieferer, wusste aber auch seine gesellschaftliche Verantwortung nachhaltig mit Leben zu füllen.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.